

# Werbung mit Kindern und Jugendlichen

Für Werbekampagnen vor der Kamera zu stehen, macht Kindern und Jugendlichen Spass. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften sind aber besonders streng.



**A**ls Rechtsanwalt betrachte ich Fälle von aussen. Letzte Woche aber war ich plötzlich mittendrin. Unsere Tochter wurde bei einem Casting an der Schule für einen Werbespot ausgewählt, und kurze Zeit später sass der Filmproduzent in unserer Stube. Mit unserer Unterschrift sollten wir uns damit einverstanden erklä-

ren, dass von unserer Tochter Film- und Fotoaufnahmen gemacht würden. Sofort meldeten sich bei mir die «natürlichen Reflexe eines Rechtsanwalts». Ich wollte jedoch meiner Tochter das Erlebnis nicht verderben. Es blieb aber die Frage: Unter welchen rechtlichen Bedingungen darf man eigentlich Werbung mit Kindern und Jugendlichen machen?

Ein Werbevertrag mit einem Kind oder Jugendlichen ist ein Arbeitsvertrag. Dabei stellt bereits das Casting für das Kind oder den Jugendlichen eine Arbeit im Sinne des Gesetzes dar. Ein Arbeitsvertrag kann auch mündlich zustande kommen, klare schriftliche Vereinbarungen sind aber auch für kurze Einsätze zu bevorzugen. Ein Werbevertrag kann

ein Kind oder Jugendlicher unter 18 Jahren nicht ohne Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter, der Eltern oder des Vormunds, gültig abschliessen. Denn mit dem Casting- und/oder Werbevertrag wird das Kind oder der Jugendliche gemäss Obligationenrecht zu einer Leistung verpflichtet, tritt u. a. das Recht am eigenen Bild ab und erhält dafür einen Lohn. Beides ist einklagbar, was man sich ebenfalls bewusst sein muss. Gemäss Arbeitsgesetz dürfen Jugendliche unter 15 Jahren eigentlich gar nicht beschäftigt werden. Das Gesetz sieht aber u. a. für Beschäftigungen in der Werbung eine Ausnahme vor. Generell darf die Arbeit keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen haben, und die Tätigkeit darf weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen, muss also z. B. nach Möglichkeit in der schulfreien Zeit erfolgen. Zudem muss die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren den zuständigen kantonalen Behörden 14 Tage vor deren Aufnahme angezeigt werden. Erhebt die Behörde innert zehn Tagen dagegen keine Einwände, ist die Beschäftigung zulässig. Die Höchstarbeitszeit für Jugendliche beträgt generell drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche. Jugend-

liche ab 13 Jahren dürfen zudem während der halben Dauer der Schulferien acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 Uhr und 18 Uhr beschäftigt werden, wobei bei mehr als fünf Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens bis 20 Uhr und Jugendliche von mehr als 16 Jahren höchstens bis 22 Uhr beschäftigt werden. Jugendliche über 16 Jahren dürfen ausnahmsweise, mit besonderer Bewilligung und unter speziellen Umständen, auch nach 22 Uhr und an Sonntagen beschäftigt werden. Verstösse gegen diese Vorschriften werden von Amtes wegen verfolgt und sind strafbar.

Ein Engagement in der Werbung kann auch für Kinder und Jugendliche eine interessante Erfahrung sein und Spass machen. Das sensible Umfeld verlangt jedoch von den Agenturen und Produzenten eine transparente, frühzeitige Information der gesetzlichen Vertreter und deren explizites Einverständnis, auch für das Casting. Der Werbevertrag mit Kindern und Jugendlichen ist ein Arbeitsvertrag mit Rechten und Pflichten, der mit Vorteil schriftlich abgeschlossen wird. Dabei sind die strengen Vorschriften des Arbeitsgesetzes für Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen. **Ueli Grüter**

Ueli Grüter, LL.M., Rechtsanwalt, Grüter Schneider & Partner AG, Zürich/Luzern, ist Dozent für Kommunikationsrecht an der Hochschule Luzern und Co-Herausgeber des Buches Kommunikationsrecht.ch.

Er nimmt einmal im Monat in der Werbewoche zu praktischen rechtlichen Fragen in der Werbung Stellung. Fragen können dem Werbewoche-Rechtsexperten an [info@gsplaw.ch](mailto:info@gsplaw.ch) gestellt werden.



## 31. SKO-LeaderCircle

Mittwoch, 25. September 2013, 17.30 Uhr  
SIX ConventionPoint, Zürich

## Generation Y in der Führung:

Alles ist möglich, nichts bleibt.

Jetzt anmelden! [www.sko.ch](http://www.sko.ch)



Schweizer Kader Organisation  
Association suisse des cadres  
Associazione svizzera dei quadri

Handelszeitung

Hauptsponsor



Bildungspartner



Kalaidos  
Fachhochschule  
Schweiz

Die Hochschule für Berufstätige.